

Der Papst fordert zur sprachlichen Assimilierung auf

Autor(en): **A.H.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fort' wie sonst schweizerdeutsch (es regnet *in aim Dreemli* und *i ha gschlaafen in aim Tröömli*).

Auf dem Gebiet der romanischen Sprachen stellen einige Forscher (z. B. im Französischen etymologischen Wörterbuch von W. von Wartburg) das französische Wort *trumeau* ‚Zwischenraum zweier Fenster, Säulenspiegel‘ (*tremò* als Lehnwort in ital. Mundart) hieher, wobei allerdings die lautlichen Einwände gegen -ü- (statt -u-) im Stamm nicht restlos beschwichtigt erscheinen.

Mit diesen Ausführungen sei der Hinweis im Grimmschen Wörterbuch („*trum* lebt nur noch in einigen Mundarten und, in erweiterter Form, als ‚Trümmer‘ im Schriftdeutschen“) auf dem Boden des Südalemannischen kurz beleuchtet.

Der Papst fordert zur sprachlichen Assimilierung auf

In der päpstlichen Konstitution „*Pastoralis migratorum cura*“ (Hirtensorge für Auswanderer) vom 22. August 1969 hat die römisch-katholische Kirche Grundsätzliches über die Rechte und Pflichten derjenigen Menschen festgelegt, die ihre Heimat verlassen, um als Arbeitnehmer in einem andern Land ihr Auskommen zu suchen. Dieser wichtige Erlaß enthält Ausführungen, die gerade für unser Land mit seiner großen Zahl fremdsprachiger ausländischer Arbeiter (fremdsprachig je nach dem Landesteil, in dem sie wohnen) von größter Bedeutung sind. Es wird darin erklärt, daß Menschen, die in ihrem Heimatstaat nicht die Möglichkeit zu voller Entfaltung in materieller und geistiger Beziehung fänden, das Recht zum Auswandern hätten, wobei aber der Zusammenhalt der Familien unbedingt gewahrt bleiben müsse; dieses Recht stehe also nicht bloß den Einzelpersonen, sondern den Familien zu. Die Wanderbewegung von Arbeitnehmern könne die Zusammenarbeit zwischen den Völkern, ihre Kenntnis voneinander und ihr Zusammenwachsen zu einer in brüderlichem Geben und Nehmen verbundenen Menschheitsfamilie fördern. Wegen der Verschiedenheit der Anlagen und Überlieferungen be-

stehe aber auch die Gefahr von Spannungen; es dürfe niemand in bezug auf die grundlegenden Rechte der Person benachteiligt werden. Den Rechten stünden aber auch Pflichten der Einwanderer gegenüber, so die Pflicht der kulturellen und sprachlichen Anpassung an das Gastgebiet. Die Konstitution sagt darüber wörtlich (aus dem Italienischen übersetzt):

„Wer ins Ausland zu einem andern Volk zieht, muß dessen kulturelle Erbgüter, Sprachen und Sitten hochschätzen. Die Einwanderer sollen sich deshalb bereitwillig der sie aufnehmenden Gemeinschaft anpassen und möglichst rasch deren Sprache lernen, damit sie sich bei längerem oder endgültigem Bleiben um so leichter in die neue Gesellschaft eingliedern können. Nur bei freiwilliger Eingliederung, ohne Zwang oder Behinderung, wird dieses Ziel mit voller Wirksamkeit erreicht.“

Damit werden auch unsere ausländischen Arbeiter mit ihren Familien, insbesondere auch die Italiener, die ja die Hauptmasse darstellen, zur sprachlichen „Assimilierung“ in der Schweiz aufgefordert: ihre Kinder haben in der deutschen und in der französischen Schweiz die dem Sprachgebiet entsprechenden Schulen zu besuchen. Für unsere politischen Behörden und die Schulbehörden ist dies eine Bestätigung des Rechtes und der Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle fremdsprachigen schulpflichtigen Kinder möglichst bald dem ordentlichen öffentlichen Unterricht in deutscher Sprache (in der welschen Schweiz in französischer Sprache) folgen können. Es darf nicht vorkommen, daß solche Kinder unter dem pädagogisch begründeten Vorwand, sie behinderten oder erschwerten den Unterricht für die übrigen Schüler, dauernd von den ordentlichen öffentlichen Schulen ferngehalten werden. Besondere italienische Klassen oder eigene Schulen sind nur soweit zuzulassen oder zu unterstützen, als sie dem Zweck dienen, den Kindern nach kurzer Zeit den Übertritt in unsere Schulen zu ermöglichen.

A. H. S.

Sprache. Es ist ein Thema, das uns heute nicht nur beschäftigen, sondern quälen sollte. Sonst werden wir unsere eigentliche Wohnung verlieren. Der Sachverhalt ist klar; er ist, seit Menschen Sprache als den Ort erkannten, wo sich das Leben vollzieht, immer wieder erfaßt worden — auf ein paar Zeilen, zum Beispiel, von Konfuzius: „Wenn die Sprache nicht stimmt, so ist das, was gesagt wird, nicht das, was gemeint ist, so kommen die Werke nicht zustande; kommen die Werke nicht zustande so gedeihen Moral und Kunst nicht, so trifft die Justiz nicht; trifft die Justiz nicht, so weiß die Nation nicht, wohin Hand und Fuß setzen. Also dulde man keine Willkürlichkeit in den Worten. Das ist es, worauf alles ankommt.“ Werner Weber (NZZ)